



## COMEBACK DER VERMÖGENSTEUER

Dr. Jörn Quitzau

Die Vermögensteuer wurde in Deutschland zuletzt im Jahr 1996 erhoben und ist seitdem ausgesetzt. Vorausgegangen war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1995, das die damals praktizierte Form der Vermögensteuer für unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz einstuft – denn Grundbesitz und sonstige Vermögensgegenstände wurden unterschiedlich hoch belastet.<sup>1</sup> Das Verfassungsgericht stuft die Vermögensteuer also als korrekturbedürftig ein, nicht aber als grundsätzlich verfassungswidrig. Deshalb ist sie bis heute nicht abgeschafft, sondern lediglich ausgesetzt. Mit Blick auf die Wahlprogramme ist es denkbar, dass die künftige Bundesregierung die Vermögensteuer in modifizierter Form reaktivieren würde.

### Was wollen die Parteien?

Von allen Parteien, die für eine künftige Regierungskoalition infrage kommen, streben drei an, die Vermögensteuer wieder einzuführen: SPD, Grüne und Die Linke. CDU/CSU und FDP lehnen die Vermögensteuer ab.

- **SPD:** Die Vermögensteuer soll für „sehr hohe Vermögen“ eingeführt werden und der Steuersatz soll bei 1 % liegen. Die „hohen persönlichen Freibeträge“ werden nicht genauer definiert. Weiter heißt es, „die Grundlage von Betrieben wird bei der Vermögensteuer verschont“.
- **Grüne:** Vermögen oberhalb von 2 Mio. Euro pro Person sollen jährlich mit einem Satz von 1 % besteuert werden.
- **Die Linke:** Die Vermögensteuer soll für Vermögen oberhalb von einer Million Euro (pro Person) gelten. Geplant ist ein progressiver Steuersatz von 1 % bis 5 %.

Es soll ein Freibetrag für Unternehmen in Höhe von fünf Millionen Euro gelten. Altersvorsorgevermögen bliebe bei der Steuer außen vor.

Die Linke beabsichtigt zudem eine einmalige Vermögensabgabe zur Bewältigung der finanziellen Lasten, die aus der Corona-Krise resultieren. Diese Abgabe soll auf Netto-Vermögen über 2 Millionen Euro angewendet werden. Die Abgabe soll progressiv gestaffelt werden (10-30 %) und über 20 Jahre in Raten gezahlt werden können.<sup>2</sup>

Das Aufkommen der Vermögensteuer steht den Bundesländern zu. Damit müsste der Bundesrat der Vermögensteuer zustimmen.

### Probleme einer Vermögensteuer

Mit der Vermögensteuer gehen eine ganze Reihe konzeptioneller und praktischer Probleme einher. Sie haben mit dazu beigetragen, dass die Vermögensteuer international keine große Rolle mehr spielt. Viele Länder haben sie vollständig abgeschafft.<sup>3</sup>

Eine Steuer, von der alle Vermögenswerte gleichmäßig erfasst werden, steht zunächst vor diversen Erfassungs- und Bewertungsproblemen. Bankguthaben und Wertpapierbesitz lassen sich leicht addieren. Doch überall dort, wo es keine laufenden Marktpreise gibt (Immobilien, teilweise Unternehmensbesitz), muss die Höhe der Vermögenswerte zunächst ermittelt werden. Der Gesamtaufwand für die Erfassung bei Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen ist beträchtlich. Die Erhebungskosten werden auf bis zu 30 % des Steueraufkommens geschätzt.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Das Verfassungsgericht wies zudem mit Blick auf den Halbteilungsgrundsatz mehrheitlich daraufhin, dass die Vermögensteuer nur zu den Ertragsteuern hinzukommen dürfe, wenn die steuerliche Belastung in Summe in der Nähe von 50 % bleibe. Inzwischen hat das Verfassungsgericht diese Position aufgegeben.

<sup>2</sup> Das Institut für Weltwirtschaft hielt – zumindest im vergangenen Jahr – eine einmalige Corona-Vermögensabgabe wegen der niedrigen Zinsen nicht für nötig und wegen der damit möglicherweise verbundenen zusätzlichen Turbulenzen für riskant: „Ein Verzicht auf eine Vermögensabgabe ist nach jetziger Lage fiskalisch ohne

weiteres möglich und zur Vermeidung zusätzlicher makroökonomischer Risiken zu präferieren.“

Boysen-Hogrefe, Jens (2020), Öffentliche Verschuldung nach der Corona-Krise: Was muss getilgt werden und wo liegen die Herausforderungen für die öffentlichen Haushalte?, Kiel Policy Brief Nr. 141, Mai 2020, Institut für Weltwirtschaft, S. 11.

<sup>3</sup> Vgl. Stiftung Familienunternehmen (2021), Zur Debatte über die Einführung einer Nettovermögensteuer in Deutschland, S. 11f.

<sup>4</sup> Vgl. Stiftung Familienunternehmen, a.a.O., S. VI oder Hey, Johanna (2016), Vermögensteuer – eingeschränkte Tauglichkeit zur

Grundsätzlich zu klären wäre, welche Vermögenswerte in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden sollten. Würden zum Beispiel Pensions- und Rentenansprüche als Vermögen gelten? Diese Ansprüche summieren sich für Beamte und Angestellte schnell auf sechsstellige Beträge.<sup>5</sup> Sollen Angestellte/Beamte auf der einen und Selbständige auf der anderen Seite gleichbehandelt werden, müssten entweder die Versorgungsansprüche der Angestellten/Beamten in die Bemessungsgrundlage einbezogen oder die Altersvorsorge der Selbständigen freigestellt werden (letzteres schlägt Die Linke vor).

Wie steht es um selbstgenutzte Immobilien? Wegen des Immobilien-Booms der letzten Jahre sind zahlreiche Wohnimmobilien im Preis so weit gestiegen, dass sie die in den rot-rot-grünen Wahlprogrammen genannten Freibeträge übersteigen. Würde selbstgenutztes Wohneigentum freigestellt, wie es „Die Linke“ plant, ergäbe sich daraus unmittelbar eine neue Ungleichbehandlung. Immobilienbesitzer würden gegenüber denjenigen bevorzugt, die zur Miete wohnen und ihr Vermögen in anderen Anlageformen investiert haben. Bei gleicher steuerlicher Leistungsfähigkeit würden Besitzer von eigengenutzten Immobilien bevorteilt.

Die Vermögensteuer ist eine Substanzsteuer. Sie ist auch in wirtschaftlich schwierigen Phasen zu entrichten. Die großen Vermögen sind oft in Unternehmen oder in Immobilien gebunden und nicht als freie Liquidität vorhanden. Um eine Vermögensabgabe oder eine Vermögensteuer zahlen zu können, könnten Teile des Vermögens zunächst liquidiert werden müssen. Bei Unternehmen führt dies zu massiven Problemen, oft auch bei Immobilienbesitz. Wenn Vermögenswerte veräußert werden, um die Vermögensteuer überhaupt zahlen zu können, kann der Verkaufsdruck die Preise an den entsprechenden Märkten sacken lassen.

### Gesamtwirtschaftliche Aspekte

Ein Gutachten des ifo Instituts im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hat ergeben, dass die gesamtwirtschaftlichen Effekte einer Vermögensteuer klar negativ wären.<sup>6</sup> Selbst bei hohen Freibeträgen und einer schonenden Behandlung von Betriebsvermögen wären substanzielle Rückgänge bei Beschäftigung, Investitionen,

Ersparnissen und Wirtschaftswachstum zu erwarten. Der Wirtschaftsstandort würde an Attraktivität verlieren und insbesondere ausländische Investoren würden ihr Kapital teilweise aus Deutschland abziehen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Steuer schätzt das ifo Institut den Rückgang der Trendwachstumsrate auf 0,2 bis sogar 0,5 % in den ersten acht Jahren nach Einführung der Vermögensteuer.

Aufgrund der negativen gesamtwirtschaftlichen Nebenwirkungen wäre die Vermögensteuer selbst aus fiskalischer Sicht negativ zu bewerten. Den Modellrechnungen zufolge würde die Steuer dem Staat zwar Einnahmen von rund 14 Mrd. Euro pro Jahr bringen, aber bei anderen Steuerarten käme es zu einem Rückgang um mehr als 40 Mrd. Euro. Die Ausweichreaktionen (Kapitalflucht) und die damit einhergehenden negativen gesamtwirtschaftlichen Folgen würden also die intendierten Effekte der Vermögensteuer konterkarieren.

### Fazit

Insgesamt spricht viel dafür, dass die mit einer Vermögensabgabe verbundenen Probleme größer sind als ihr Nutzen. In den meisten denkbaren Regierungskoalitionen dürfte sich diese Erkenntnis durchsetzen und ein Comeback der Vermögensteuer verhindern.

Erreichung von Finanzierungs- und Umverteilungszielen, in: ifo Schnelldienst 6/2016, S. 5.

<sup>5</sup> Analysen zur Vermögensungleichheit lassen diese Pensions- und Rentenansprüche regelmäßig unberücksichtigt, sodass die Ungleichheit größer erscheint, als sie tatsächlich ist. Damit steht aber

auch ein Hauptargument für die Vermögensteuer auf tönernen Füßen.

<sup>6</sup> Vgl. ifo Institut/Ernst & Young (2017), Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte.

**BERENBERG**

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

## Makro-Team

### Chefvolkswirt

Dr. Holger Schmieding | Chefvolkswirt  
+49 40 350 60-8021 | holger.schmieding@berenberg.de

### Hamburg

Dr. Jörn Quitzau  
+49 40 350 60-113 | joern.quitzau@berenberg.de

### London

Salomon Fiedler  
+44 20 3753 -3067 | salomon.fiedler@berenberg.com

### Kallum Pickering

+44 20 3465 -2672 | kallum.pickering@berenberg.com

### New York

Dr. Mickey Levy  
+1 646 949 -9099 | mickey.levy@berenberg.com

### Themenseite Volkswirtschaft

<https://www.berenberg.de/volkswirtschaft/>

Berenberg Makro erscheint  
zu folgenden Themen:

Geld & Währung

Konjunktur

► Trends

[www.berenberg.de/publikationen](http://www.berenberg.de/publikationen)

Wichtige Hinweise: Bei dieser Information handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Bei diesem Dokument und bei Referenzen zu Emittenten, Finanzinstrumenten oder Finanzprodukten handelt es sich nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 85 Absatz 1 WpHG. Als Marketingmitteilung genügt diese Information nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen. Diese Information soll Ihnen Gelegenheit geben, sich selbst ein Bild über eine Anlagemöglichkeit zu machen. Es ersetzt jedoch keine rechtliche, steuerliche oder individuelle finanzielle Beratung. Ihre Anlageziele sowie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass diese Information keine individuelle Anlageberatung darstellt. Eventuell beschriebenen Produkte oder Wertpapiere sind möglicherweise nicht in allen Ländern oder nur bestimmten Anlegerkategorien zum Erwerb verfügbar. Diese Information darf nur im Rahmen des anwendbaren Rechts und insbesondere nicht an Staatsangehörige der USA oder dort wohnhafte Personen verteilt werden. Diese Information wurde weder durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch durch andere unabhängige Experten geprüft. Die in diesem Dokument enthaltenen Aussagen basieren entweder auf eigenen Quellen des Unternehmens oder auf öffentlich zugänglichen Quellen Dritter und spiegeln den Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung der unten angegebenen Präsentation wider. Nachträglich eintretende Änderungen können in diesem Dokument nicht berücksichtigt werden. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Information zu erstellen. Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf [www.berenberg.de/glossar](http://www.berenberg.de/glossar) ein Online-Glossar zur Verfügung.

Datum: 17.09.2021

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG  
Neuer Jungfernstieg 20  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 350 60-0  
[www.berenberg.de](http://www.berenberg.de)  
[info@berenberg.de](mailto:info@berenberg.de)